



Gemeinde Hitzkirch

Parkierungsreglement

vom 29. Oktober 2015

Die Gemeindeversammlung Hitzkirch erlässt gestützt auf Art. 11 und 12 Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie die §§ 27, 28 und 93 bis 95 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Parkierungsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Es regelt:
 - Das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf öffentlichem Grund
 - Die Berechnung der Anzahl zu erstellender Parkplätze und Abstellplätze für den leichten Zweiradverkehr auf privatem Grund
 - Die Bemessung der Gebühren und Ersatzabgaben sowie deren Verwendung
 - Die Parkplatzbewirtschaftung bei publikumsorientierten Nutzungen
- ³ Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

Art. 2 Verwendung der Gebühren und Ersatzabgaben

Gebühren und Ersatzabgaben, welche aufgrund dieses Reglements erhoben werden, sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

II. Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 3 Zeitliche Beschränkung

- ¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann zeitlich beschränkt werden.
- ² Der Gemeinderat legt die Höchstparkzeiten in der Vollzugsverordnung zum Parkierungsreglement fest.

Art. 4 Gebühren

- ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren erhoben werden.
- ² Der Rahmen für die Dauerparkiergebühr beträgt monatlich zwischen Fr. 40.00 und Fr. 60.00 für Motorräder, zwischen Fr. 80.00 und Fr. 100.00 für leichte Motorwagen (Pw, Lfw) oder deren Anhänger und zwischen Fr. 160.00 und Fr. 180.00 für schwere Motorwagen (Lw, Bus) oder deren Anhänger.
- ³ Die Gebühr für das kurzfristige Parkieren beträgt zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.00 pro Stunde.

Art. 5 Parkierbewilligung für das Dauerparkieren

Für gewisse Standorte werden gebührenpflichtige Bewilligungen für das Dauerparkieren abgegeben. Der Gemeinderat bezeichnet die Standorte in der Vollzugsverordnung zum Parkierungsreglement.

Art. 6 Gebührenpflichtige Parkplätze

Für Parkplätze, welche mit Parkuhren bewirtschaftet werden, können Bewilligungen abgegeben werden, welche von der Pflicht, die Parkuhr zu bedienen, entbinden.

Art. 7 Parkkarte

Als Bewilligungsausweis wird durch die Gemeindeverwaltung eine Parkkarte abgegeben, die zum Dauerparkieren auf dem auf der Karte bezeichneten Parkplatz berechtigt. Diese muss gut sichtbar am oder im Fahrzeug angebracht werden. Bei Motorfahrzeugen ist die Karte gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Es besteht kein Anrecht auf ein klar zugeteiltes Parkfeld.

III. Parkplatzerstellungspflicht für Personenwagen

Art. 8 Grundsatz

- ¹ Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund für deren Benützer die erforderlichen Parkplätze für Personenwagen bereitzustellen.

- ² Die Erstellungspflicht gilt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Nutzungsänderungen, sofern die Parkplatzbedürfnisse davon betroffen werden.

Art. 9 Wohnnutzungen/Übrige Nutzungen

- ¹ Die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze berechnet sich nach der jeweils gültigen Norm der Vereinigung der Schweizerischen Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).
- ² Für die Berechnung der zulässigen Reduktion wird für das gesamte Gemeindegebiet nach der SN Norm (Standorttyp C) zur Ermittlung des Angebots an Parkfeldern für Personenwagen ausgegangen.

Art. 10 Parkplatzbewirtschaftung bei publikumsorientierten Nutzungen

Bei publikumsorientierten Nutzungen, welche mehr als 20 Parkplätze und mehr als 200 Fahrten pro Tag generieren kann der Grundeigentümer vom Gemeinderat verpflichtet werden, Parkgebühren zu erheben.

IV. Abstellplätze für den leichten Zweiradverkehr

Art. 11 Grundsatz

Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund für deren Benützer die erforderlichen Abstellplätze für den leichten Zweiradverkehr bereitzustellen.

Art. 12 Anzahl

- ¹ Die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze für den leichten Zweiradverkehr berechnet sich nach der jeweils gültigen Norm der Vereinigung Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).
- ² Die Erstellungspflicht gilt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Nutzungsänderungen, sofern die Abstellplätze davon betroffen werden.

Art. 13 Lage und Anordnung

- ¹ Abstellplätze für Langzeitparkierer sind in ebenerdigen oder über eine Rampe zugänglichen, abschliessbaren Räumen anzuordnen.
- ² Abstellplätze für Kurzzeitparkierer sind ausserhalb der Gebäude, gedeckt und nahe bei den Eingängen anzuordnen.

V. Ersatzabgaben

Art. 14 Grundsatz

Wer aufgrund besonderer Umstände keine Parkplätze in der erforderlichen Anzahl gemäss Art. 9 erstellt oder keine Ersatzparkplätze im Sinne von § 93 Abs. 6 des Strassengesetzes mittels Grundbucheintrag sicherstellt, hat der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Im Falle der Anwendung einer Ersatzbeschaffung nach § 93 Abs. 6 Strassengesetz ist die Baubewilligungsbehörde nach § 93 Abs. 7 Strassengesetz befugt, Auflagen hinsichtlich der Nutzung solcher Plätze mittels Baubewilligung im Grundbuch anzumerken.

Art. 15 Höhe der Ersatzabgabe

- ¹ Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 4'000.00 pro Parkplatz.
- ² Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht dem Zürcher Baukostenindex am 1. April 2010 von 100 Punkten. Der Gemeinderat nimmt in der Baubewilligung eine Anpassung der Ersatzabgabe vor, wenn der Index eine Änderung von mehr als 3 Punkten erfährt.
- ³ Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten öffentlichen Parkplatz.

Art. 16 Herabsetzung und Erlass von Ersatzabgaben

Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgaben reduzieren oder erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

- ¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.
- ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung zum Parkierungsreglement.

Art. 18 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren oder nach den Strafbestimmungen des Strassenrechts geahndet.

Art. 19 Inkrafttreten

Für alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossenen Aufgaben der Gemeinde gilt das vorliegende Reglement.

Aufgehoben sind: Das Parkplatzreglement der Gemeinde Hitzkirch vom 25. März 1985, das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 28. April 2008 und die Art. 23 Bau- und Zonenreglement (BZR) Gelfingen, Art. 19 BZR Hämikon, Art. 20 + 21 BZR Mosen, Art. 16 BZR Müswangen und Art. 5 BZR Sulz.

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.



Gemeinderat
Hitzkirch

Gemeinderat Hitzkirch

Der Gemeindepräsident:

Serge Karrer

Der Gemeindeschreiber:

Benno Felder

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Entscheid Nr. 653 vom 17. Juni 2016